

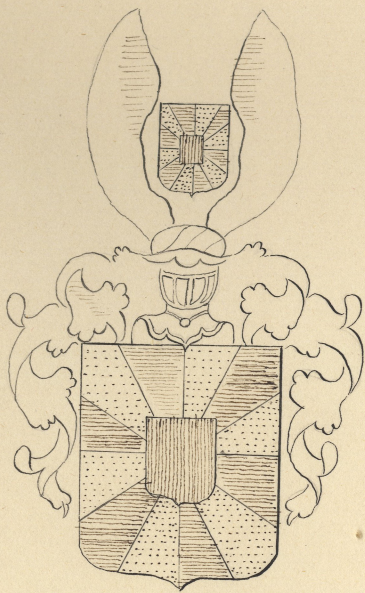
Materialien

zur

Personenkunde

der

Ostseeprovinzen



Das abgebildete von Stolpe in seiner Mayz. 44. p. 60. N^o 11.

Eller-Graf

aus 1764. Second-Major n. wärtr auf Allorf.
 Befehl v. 4. März 1764. in List. aus 13. März 1764
 n. in Gießen am 31. Jan. 1765. in der Etale,
 Mth. eingetriben.

Wappen. Ein am Helm n. Gold 12 mal geständertes Helm mit einem roten
 Caber (Lindens) hervorspringen. Auf dem Helm ein in der Felsung Helm gestiftet
 eines Helms n. eine gold. Kette. Ein Helmstück ist Helm mit Helm aufgelegt.
 So viel Bredte das Wappen, wie man sieht, auf dem Weigelpferd Wappenstein
 11. Taf. 119. cf. N. M. XVIII. 104. in der von ihm angeführte Wappenstein der Herzogf.
 List. auf gegeben; jedoch ist das in List. 119. Vol. VIII. f. 33^o, wo es das Wappen selber,
 nicht angeführt.

W. äußert am Obigen: „Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß das Wappen des
 Second-Maj. Grafen Eller, um welches gar kein zweifelhaftes Lob und Gutes aufgeführt
 ist, einzig auf einen vorbestimmten Wappenstein bezogen. Von N^o 194
 der Mth. wird demnach nur ein als zulassen aufgeführt, oder zu erweisen
 Nachforschungen des Majors Grafen Ellers bezogen sein.“